

Mord (§ 211; sechszehnter Abschnitt: Straftaten gegen das Leben)

I. Allgemeine Fragen zu den Tötungsdelikten

Wann beginnt im Strafrecht das menschliche Leben?	<ul style="list-style-type: none">• mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen• im Zivilrecht beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen dagegen erst mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)
Wann endet im Strafrecht das menschliche Leben?	<ul style="list-style-type: none">• das menschliche Leben endet mit dem Tode• frühere Ansicht: der Tod tritt mit dem irreversiblen Stillstand von Kreislauf und Atmung ein• heutige Ansicht: der Tod tritt mit dem entgültigen Erlöschen der Gehirntätigkeit (Gehirntod) ein
Schützt das Strafrecht auch das ungeborene Leben?	<ul style="list-style-type: none">• ja, durch § 218; danach ist der vorsätzliche Abbruch einer Schwangerschaft strafbar
Erfasst § 218 auch Handlungen, die vor der Geburt vorgenommen werden, aber erst nach der Geburt zum Tode des Kindes führen?	<ul style="list-style-type: none">• das ist umstritten; richtigerweise ist jedoch auf den Zeitpunkt abzustellen, in denen die Handlungen Wirksamkeit entfalten

II. Selbsttötung

Ist die Selbsttötung strafbar?	<ul style="list-style-type: none">• nein; die Tötungsdelikte verlangen allesamt ungeschrieben die Tötung eines anderen Menschen
Ist Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) an einer Selbsttötung möglich?	<ul style="list-style-type: none">• nein; da die Selbsttötung straflos ist, fehlt es insoweit an einer rechtswidrigen Haupttat
Macht sich jemand, der die Selbsttötung eines anderen nicht verhindert, unter Umständen wegen Unterlassung strafbar?	<ul style="list-style-type: none">• praktisch wird diese Frage etwa in Fällen, in denen ein Ehepartner nicht den Selbstmord des anderen verhindert• Ansicht der Lehre: beruht der Selbstmord auf einem eigenverantwortlichen Entschluss, besteht keine Handlungspflicht des Garanten• Ansicht der Rechtsprechung: der Garant ist zum Einschreiten verpflichtet; seine Pflicht beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Selbstmörder handlungsunfähig wird

Macht sich jemand, der bei einem Selbstmordversuch nicht einschreitet, wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c strafbar?	<ul style="list-style-type: none"> das wäre dann der Fall, wenn es sich bei dem Selbstmordversuch um einen „Unglücksfall“ handelte; diese Frage ist umstritten, sollte aber bejaht werden
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

III. Euthanasie

Was versteht man unter „Euthanasie“?	<ul style="list-style-type: none"> Euthanasie (griechisch = „schöner Tod“) ist Sterbehilfe für unheilbar Kranke Ziel der Euthanasie ist es, unheilbar Kranken ein qualvolles Ende zu ersparen
Was versteht man unter dem Begriff „echte Sterbehilfe“	<ul style="list-style-type: none"> damit ist eine Sterbehilfe gemeint, die nicht lebensverkürzend wirkt eine echte Sterbehilfe kann etwa durch die Verabreichung schmerzstillender Mittel stattfinden die echte Sterbehilfe ist rechtlich zulässig
Was versteht man unter dem Begriff „Sterbenachhilfe“	<ul style="list-style-type: none"> damit ist eine Sterbehilfe gemeint, die lebensverkürzend wirkt diese Form der Sterbehilfe ist rechtlich problematisch
Was versteht man unter „aktiver Sterbehilfe“?	<ul style="list-style-type: none"> damit ist eine lebensverkürzende Sterbehilfe gemeint, die auf dem Handeln eines anderen beruht die aktive Sterbehilfe ist immer tatbestandsmäßig; sie erfüllt entweder den Tatbestand des Totschlags oder den des Mordes
Was versteht man unter „passiver Sterbehilfe“?	<ul style="list-style-type: none"> damit ist eine lebensverkürzende Sterbehilfe gemeint, die auf dem Unterlassen eines anderen beruht diese Form der Sterbehilfe ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn ihr nicht das Veto des Patienten entgegensteht
Wann endet die Pflicht des Arztes zur Lebenserhaltung	<ul style="list-style-type: none"> sie endet dann, wenn jede Aussicht auf Besserung geschwunden ist und die unmittelbare Phase des Sterbens beginnt es handelt sich also nicht um passive Sterbehilfe, wenn der Arzt lebenserhaltende Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt abbricht

IV. Exkurs: BVerfGE 45, 187 (einschränkende Auslegung des § 211)

1. Verfahrensart:

Konkrete Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG

2. Ausgangsfrage:

Ist der Strafrahmen des § 211 (lebenslängliche Freiheitsstrafe) mit dem Grundgesetz (Art. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 2 iVm. Art. 19 Abs. 2 GG) vereinbar?

3. Sachverhalt: Der Angeklagte A ist wegen Mordes verurteilt worden.

A ist Polizist. Er verdient nebenher Geld durch den Verkauf von Drogen. Den Verkauf erledigt für ihn der drogen süchtige D. Als A sich einmal weigert, dem D weitere Drogen zukommen zu lassen, droht ihm dieser mit einer Anzeige. Daraufhin entschließt sich A, den D umzubringen. Er fährt zu D nach Hause und übergibt ihm die verlangten Drogen. Als sich D eine Spritze setzen will, tötet ihn A durch Schüsse in den Hinterkopf.

Das Landgericht verurteilt den A zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes (Heimtücke und Verdeckungsabsicht).

4. Die Argumentation des Gerichtes:

Eine lebenslange Inhaftierung führt zu tiefgreifenden Schäden beim Gefangenen. Dieser ist nach ungefähr 20 Jahren Haftdauer „körperlich und seelisch nichts als ein Wrack“. Die Strafe führe zur „psychischen Vernichtung“ des Betroffenen. Ist die lebenslange Freiheitsstrafe vereinbar mit

- der Menschenwürde (Art. 1 GG) und
- der Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) in Verbindung mit der Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG)?

In einem Rechtsstaat bemisst sich die Strafe nach der Schwere der Schuld. § 211 räumt dem Richter diesbezüglich aber keinen Spielraum ein: er muss immer die lebenslange Freiheitsstrafe verhängen. Dies auch in Fällen, in denen die Schuld des Täters nicht größer ist als in Fällen des Totschlags (Beispiel: Arzt tötet unheilbar Kranken aus Mitleid mit Gift).

5. Das BVerfG:

a) Das Recht auf persönliche Freiheit ist gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG unverletzlich. Es kann aber gem. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG durch Gesetz eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber ist hierbei aber nicht frei. Er muss etwa die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), den Gleichheitssatz (Abs. 3 Abs. 1 GG) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

b) Die Achtung der Menschenwürde verlangt, dass sich die Strafe nach der Schwere der Schuld bestimmt. Grausame und unmenschliche Strafen sind verboten. Ein endgültiger Entzug der Freiheit, ohne Chance auf deren Wiedererlangung, ist verboten.

c) Das Gericht prüft die verfügbare Literatur zu den schädlichen Auswirkungen lebenslanger Freiheitsstrafe. Es kommt zum Ergebnis, dass kein eindeutiger Schluss gezogen werden kann. Trotzdem verneint es einen Verstoß gegen die Menschenwürde.

Das BVerfG verweist in diesem Zusammenhang auf die Gnadenpraxis. Das Begnadigungsverfahren ist zwar nicht gesetzlich geregelt. Es hat aber doch dazu geführt, dass die durchschnittliche Haftdauer auf 20 Jahre reduziert worden ist.

d) Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt nach Ansicht des BVerfG auch nicht gegen das Gebot sinnvoller Strafen. Nach der heute herrschenden Vereinigungstheorie erfüllen Strafen mehrere Zwecke: Abschreckung, Vergeltung, Resozialisierung des Straftäters. Das BVerfG hält die lebenslange Freiheitsstrafe dafür geeignet, alle diese Strafziele zu erfüllen.

e) Das BVerfG wirft dann die Frage auf, ob es verhältnismäßig ist, jede heimtückische Tötung oder Tötung zur Verdeckung einer anderen Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bedrohen. Es bejaht diese Frage unter der Voraussetzung, dass die genannten Mordmerkmale restriktiv ausgelegt werden.

f) Restriktive Auslegung des Merkmals „Heimtücke“: Heimtücke ist das Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers. Der Täter muss dem Opfer den falschen Eindruck von Sicherheit vermittelt haben. Er muss sich über die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers im Klaren gewesen sein. Schließlich muss die Tat von einer „feindlichen Willensrichtung“ des Täters getragen worden sein. So werden Tötungen aus Mitleid usw. ausgeschlossen.

g) Restriktive Auslegung des Merkmals „Verdeckungsabsicht“: Die verdeckte Tat muss ein Verbrechen oder ein Vergehen sein.

h) Das BVerfG beschäftigt sich abschließend mit der Frage, ob § 211 gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Ein Verstoß könnte im unterschiedlichen Strafraumen von Totschlag und Mord bestehen (Totschlag: nicht unter 5 Jahren, höchstens lebenslang, Mord: stets lebenslang). Art. 3 Abs. 1 GG schützt nicht vor jeder Ungleichbehandlung. Die Norm schützt nur vor solchen Ungleichbehandlungen, die nicht in der Sache gerechtfertigt oder willkürlich sind. Die besondere Verwerflichkeit der heimtückischen Tötung sowie der Tötung aus Verdeckungsabsicht rechtfertigen aber nach Ansicht des BVerfG die im Vergleich zum Totschlag schwerere Bestrafung.

V. Struktur des § 211

<p>Das BVerfG hat in seinem Urteil zu § 211 gefordert, dass jeder Verurteilte grundsätzlich die Chance haben muss, seine Freiheit wiederzuerlangen. Hat der Gesetzgeber dieser Forderung Rechnung getragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja, in § 57a; danach kann das Gericht den Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe unter Bewährung aussetzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind • der Täter muss 15 Jahre der Strafe verbüßt haben • eine lebenslange Freiheit darf nicht durch die besonders schwere Schuld des Täters geboten sein • vom Täter darf keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit ausgehen • der Täter muss eingewilligt haben
<p>Auf welche Weise kann die gebotene restriktive Auslegung des Mordtatbestandes erreicht werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Einführung des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der „besonderen Verwerflichkeit“ • wegen Mordes kann danach nicht bestraft werden, wer zwar Mordmerkmale erfüllt hat, wessen Tat aber nicht die Kennzeichen „besonderer Verwerflichkeit“ trägt (sog. negative Typenkorrektur) • der BGH lehnt eine solche Auslegung ab (zu unbestimmt), weite Teile des Schrifttums befürworten sie
<p>Stellt der Mord eine Qualifikation des Totschlags dar oder ist er als eigenständiger Tatbestand zu behandeln?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ansicht der Rechtsprechung: der Mord zeichnet sich durch einen besonderen Unwert aus; er stellt daher einen eigenständigen Tatbestand dar • Ansicht der Lehre: der Mord ist eine Qualifikation des Totschlags

Was sind besondere persönliche Merkmale?	<ul style="list-style-type: none"> • besondere persönliche Merkmale sind Merkmale, welche die Person kennzeichnen (Legaldefinition in § 14 Abs. 1)
Was sind spezielle Schuldmerkmale?	<ul style="list-style-type: none"> • spezielle Schuldmerkmale kennzeichnen den besonderen Gesinnungsunwert einer Tat • sie beschreiben die Motivation des Täters (aus Mordlust, aus Habgier usw.) und den Zweck einer Tat (um...zu)
Stellen die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe besondere persönliche Merkmale oder spezielle Schuldmerkmale dar?	<ul style="list-style-type: none"> • die h. M. betrachtet die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe als besondere persönliche Merkmale • Haft ordnet sie hingegen als spezielle Schuldmerkmale ein
Welche Folgen hat die Bezeichnung der Mordmerkmale als spezielle Schuldmerkmale?	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 findet Anwendung: jeder Beteiligte wird also nur nach seiner Schuld bestraft • handelt der Täter aus Habgier, der Gehilfe jedoch nicht, so ist ersterer wegen Mordes, letzterer nur wegen Totschlags strafbar
Welche Folgen hat die Bezeichnung der Mordmerkmale als besondere persönliche Merkmale?	<ul style="list-style-type: none"> • § 28 findet Anwendung • Ansicht der Rechtsprechung: da der Mord ein eigenständiger Tatbestand ist, sind die Mordmerkmale strafbegründend; Anwendung von Abs. 1 • Ansicht der Lehre: da der Mord eine Qualifikation des Totschlags ist, sind die Mordmerkmale strafverschärfend; Anwendung von Abs. 2
Wann liegt ein „heimtückisches“ Handeln vor?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers ausnutzt • arglos ist, wer zum Zeitpunkt des Angriffs nicht mit einem solchen rechnet, wehrlos, wer einem Angriff nichts entgegensetzen kann • die Literatur verlangt zusätzlich einen „offenen Vertrauensbruch“ seitens des Täters • Schlafende sind stets arglos, Bewusstlose nach Ansicht des BGH nicht • Kleinkinder sind nach Ansicht des BGH generell nie arg- und wehrlos, da ihr Vertrauen undifferenziert ist und sie sich zudem sowieso nicht wehren könnten

Wann liegt ein „grausames“ Handeln vor?	<ul style="list-style-type: none"> • grausam handelt, wer seinem Opfer aus Gefühllosigkeit Schmerzen zufügt, die über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen
Was versteht man unter einem „gemeingefährlichen Mittel“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein Mittel ist gemeingefährlich, wenn es eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl von Personen mit sich bringt
Wie kann eine restriktive Auslegung des Merkmals „Verdeckungsabsicht“ erreicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> • frühere Ansicht des BGH: Keine Verdeckungsabsicht, wenn die Tötung sofort nach der zu verdeckenden Tat erfolgt • Literatur: keine Verdeckungsabsicht, wenn es an einer „besonderen Verwerflichkeit“ der Tat fehlt (negative Typenkorrektur)
In welchem Verhältnis stehen Tötung (Totschlag, Mord) und Körperverletzung zueinander?	<ul style="list-style-type: none"> • Gegensatztheorie: der Körperverletzungsvorsatz stellt begrifflich das Gegenteil zum Tötungsvorsatz dar; es entsteht daher kein Konkurrenzproblem • Einheitstheorie: der Körperverletzungsvorsatz geht im Tötungsvorsatz auf; es entsteht ein Konkurrenzproblem; die Tötung verdrängt die Körperverletzung im Wege der Gesetzeskonkurrenz
Aufbaufrage: An welcher Stelle gehe ich auf die genannten Theorien ein?	<ul style="list-style-type: none"> • im subjektiven Tatbestand der Körperverletzung, die ich nach der Tötung prüfe • nach Bejahung der Körperverletzung gehe ich auf das Konkurrenzproblem ein